

Straftaten im Straßenverkehr, die Punkte und der Führerschein

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Hannes Linke

Im Strafverfahren kann einerseits als Nebenstrafe ein Fahrverbot (§ 44 StGB) verhängt werden oder kann andererseits die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 StGB) und eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 69 a StGB) angeordnet werden.

Das Fahrverbot kann für einen, zwei oder für drei Monate verhängt werden. Während der Dauer des Fahrverbots wird der Führerschein schlicht zur Gerichtsakte in amtliche Verwahrung genommen und danach vom Strafgericht wieder zurückgegeben.

Die Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis nach einem Fahrerlaubnisentzug beträgt hingegen mindestens sechs Monate - liegt sogar bei mindestens einem Jahr, wenn in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal eine Sperre angeordnet war. Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Führerschein jedoch nicht einfach wieder ausgehändigt, sondern die Führerscheinbehörde entscheidet durch einen Verwaltungsakt, ob unter welchen Voraussetzungen die Fahrerlaubnis wieder erteilt wird.

Neben dem strafrechtlichen Fahrverbot und dem Fahrerlaubnisentzug drohen verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Führerscheinbehörde, die auf dem Punktestand im Verkehrszentralregister beruhen:

- Bei einem Punktestand von acht bis dreizehn muss die Führerscheinbehörde den Betroffenen schriftlich darüber unterrichten, muss sie ihn warnen und ihn auf die Möglichkeit eines Aufbau-seminars hinweisen (§ 4 Abs.3 Nr.1 StVG).

Dr. Hellmut Nonnenmacher

Dr. Walter Martin

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für

Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für

Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karlheinz Linke

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)

Fachanwalt für Steuerrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Erbrecht

zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel*

Fachanwältin für

Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und

Gesellschaftsrecht

Peter Sennekamp

Andrea Kleinhans

Tobias Hepperle

Karlsruhe

Wendtstraße 17

D-76185 Karlsruhe

Fon +49 (0) 721 / 98522-0

Fax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot*

Opelstraße 8a

D-68789 St. Leon-Rot

Fon +49 (0) 6227 / 841529-0

Fax +49 (0) 6227/ 841529-5

e-mail: rechtsanwaelte@

nonnenmacher.de

www.nonnenmacher.de

Commerzbank Karlsruhe

Konto 5 638 823 00

BLZ 660 800 52

IBAN DE 23

6608 0052 0563 8823 00

SWIFT-BIC: DRES DE FF 660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen

Konto 108 149 204

BLZ 660 501 01

Ust-IdNr.: DE 143615900

- Sind vierzehn bis siebzehn Punkte erreicht, hat die Führerscheinbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen (§ 4 Abs.3 Nr.2 StVG).
- Bei achtzehn oder mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis zwingend entzogen (§ 4 Abs.3 Nr.3 StVG).

Im Verkehrszentralregister werden rechtskräftige Ordnungswidrigkeiten ab 40 € und Verkehrsstraftaten eingetragen. Ordnungswidrigkeiten werden nach einer Skala von einem bis vier Punkten bewertet und Verkehrsstraftaten von fünf bis sieben Punkten. Neben einer Verurteilung wegen einer Verkehrsstraftat kommt es also zu einem Punkteintrag im Verkehrszentralregister. Erreicht der Punktestand durch die strafgerichtliche Verurteilung die Grenze von acht, vierzehn bzw. achtzehn, muss die Führerscheinbehörde die eben aufgeführten Konsequenzen nach § 4 Abs.3 StVG ziehen.

Häufig wird im Strafverfahren nicht nur eine einzige Tat angeklagt, sondern es werden mehrere Taten abgeurteilt: Es wird dann eine einzige sog. Gesamtstrafe verhängt. Im Verkehrszentralregister werden die einzelnen Taten aber nicht in einer Eintragung zusammengefasst, sondern eine jede einzelne Tat zieht separate Punkte nach sich. Und das kann verheerende Auswirkungen auf die Konsequenzen haben, die die Führerscheinbehörde zieht:

Werden wegen zweier Verkehrsstraftaten zweimal sieben Punkte eingetragen, so erhöht sich der bisherige Punktestand um vierzehn, so dass die Führerscheinbehörde die Fahrerlaubnis zwingend entziehen muß, wenn es nicht zu einer Punktereduzierung nach § 4 Abs.5 StVG kommt und achtzehn Punkte erreicht werden.

Das trifft nicht nur notorische Verkehrssünder, die etwa mehrfach betrunken Autofahren oder mehrere Fahrten unternehmen, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Von praktischer Bedeutung ist insbesondere die sog. „Zäsurwirkung“, die die Rechtsprechung einem Verkehrsunfall beimisst: Nach einem Unfall beginnt eine neue Fahrt! Verursacht der betrunkene Fahrer einen Verkehrsunfall, und begeht er dann eine Unfallflucht, so handelt es sich um zwei Straftaten. Und für eine jede dieser beiden Straftaten werden Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.